



An den Grossen Rat

20.5161.02

BVD/P205161

Basel, 12. August 2020

Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2020

## Schriftliche Anfrage Jörg Vitelli betreffend „Randlinien entlang Velorouten und Radwegen“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Jörg Vitelli dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„In Basel haben wir verschiedene Velorouten und Radwege die entweder unbeleuchtet oder schlecht beleuchtet sind. Im Gegensatz dazu sind die Autostrassen sehr gut beleuchtet.

Zu erwähnen wären hier die Langen Erlen wo es keine Beleuchtung hat oder die Nebenfahrbahn der Aeusseren-Baselstrasse von der Bettingerstrasse in Riehen bis zum Eglisee. Derzeit wird mit der Sanierung des Tramtrassees die Beleuchtung erneuert, doch die Scheinwerfer sind auf die Autofahrbahn gerichtet wo keine Velos fahren. Die erwähnten Veloachsen haben weder eine Leitlinie in der Fahrbahn noch weisse Randlinien. Trotz guter Beleuchtung am Velo ist der Fahrbahnrand bei Dunkelheit und/oder Nässe schwer erkennbar. Velofahrende haben zum Teil auch Probleme mit dem Nachtsehen, was zusätzlich erschwerend ist.

Zur besseren Verkehrsführung sollten deshalb Velorouten entweder mit Leitlinien oder mit Randlinien markiert werden.

Ich frage deshalb die Regierung an ob folgende Routen entsprechend markiert werden können:

- Lange Erlen, ab Ende neuer Radweg (beim Tierpark) - Lörrach Grenze
  - Nebenfahrbahn der Riehen- und Aeusseren Baselstrasse, Abschnitt Bettingerstrasse - Im Surinam
  - Rad-/Fussweg Bäumlihofstrasse, Abschnitt Allmendstrasse - Gotenstrasse
  - Radweg Bäumlihof-Gymnasium - Riehen Esterliweg, entlang der Bahnhlinie
  - Badweglein und Bachgraben-Promenade
  - andere hier nicht namentlich aufgeführte Velorouten und Radwege.
- Jörg Vitelli“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

### 1. Rechtliche und normative Grundlagen Velomarkierungen

#### 1.1 Verkehrsrecht

Die eidgenössische Signalisationsverordnung definiert die Begriffe „Randlinie“ und „Leitlinie“ wie folgt:

- „Randlinien (weiss, ununterbrochen; 6.15) zeigen den Rand der Fahrbahn an.“

- „Leitlinien (weiss, unterbrochen; 6.03) kennzeichnen die Fahrbahnmitte oder Fahrstreifengrenzen.“

Die Verordnung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen legt fest, dass die Markierungs-Norm 640 862 (Fassung vom Mai 1993) als Weisung gilt. Somit ist sie von den zuständigen kantonalen Behörden mit einer hohen Verbindlichkeit anzuwenden. Darin ist bezüglich „Randlinie“ festgehalten:

- „Randlinien sollen nur auf verkehrsorientierten, vortrittsberechtigten Strassen und in der Regel nur ausserorts angeordnet werden.“

## 1.2 Empfehlungen und Projektierungsrichtlinien

Eine aktuelle Internet-Recherche zu Markierungen auf Radwegen bzw. kombinierten Fuss- und Radwegen zeigt, dass die Handhabung von Kanton zu Kanton unterschiedlich ist:

- Kanton Basel-Stadt: Die Projektierungsrichtlinien des Kantons machen bisher keine Aussage zu Längsmarkierungen entlang von Radwegen. In der Praxis sind an ausgewählten, schmalen und unübersichtlichen Örtlichkeiten Leitlinien markiert (z.B. in der Unterführung unter dem Kreisel Luzernerring).
- Kanton Basel-Landschaft: „An konfliktträchtigen Einmündungen oder Grundstückszufahrten muss im Einzelfall beurteilt werden, ob die Radwegsüberfahrt mit einer Randmarkierung oder Fahrradsymbolen bzw. Richtungspfeilen verdeutlicht werden sollte.“
- Kanton Bern: „Auf Zweirichtungsvelowegen ist auf übersichtlichen Streckenabschnitten in der Regel keine Mittellinie vorzusehen. Bei mangelnden Sichtweiten, am Anfang bzw. Ende eines Veloweges, bei Knoten, in Kurven, Unterführungen oder Engstellen kann das Anbringen einer Mittellinie helfen, die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Das Markieren einer Randlinie kann sinnvoll sein.“
- Kanton Graubünden: „Das Markieren einer Randlinie kann insbesondere bei unbeleuchteten Strassenabschnitten ausserorts oder teilweise auch innerorts zweckmäßig sein.“
- Kanton Zürich: „Bei Rad-/Fusswegen ist keine Längsmarkierung vorzusehen.“
- Empfehlungen ProVelo Schweiz / Fussverkehr Schweiz: „Längsmarkierungen auf kombinierten Fuss- und Radwegen sind äusserst zurückhaltend zu verwenden. Indem sie den Rand bezeichnen, definieren sie sowohl juristisch wie auch in der Wahrnehmung der Verkehrsteilnehmenden eine Fahrbahn und somit einen Rad- und Fussweg mit getrennter Verkehrsfläche.“

Keine im Internet gefundene Empfehlung sieht demnach Rand- oder Leitlinien als Standard vor. Teilweise sind solche Linien in Ausnahmefällen möglich. Offenbar bestehen zudem in vielen Kantonen keine veröffentlichten Empfehlungen.

## 2. Öffentliche Beleuchtung im Kanton Basel-Stadt

### 2.1 Grundsätzliches

Die IWB planen und projektiere die öffentliche Beleuchtung für die Stadt Basel im Auftrag des Kantons. Dies geschieht in Absprache mit den Fachleuten aus dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt sowie dem Bau- und Verkehrsdepartement. Sämtliche Projekte richten sich nach den rechtlichen und technischen Normen und Vorschriften, sowie den verkehrstechnischen Anforderungen und Sicherheitsaspekten. Die Öffentliche Beleuchtung in Basel zählt nach Auffassung der IWB zu den fortschrittlichsten in Europa. Dies bezieht sich sowohl auf den konsequenten Einsatz effizienter Lampen, wie auf die Anwendung moderner Materialien und Technologien.

## **2.2 Öffentliche Beleuchtung von Velorouten**

Für die öffentliche Beleuchtung von Velorouten wenden die IWB eine einschlägige Norm an, die ein Richtwert der mittleren horizontalen Beleuchtungsstärke von 5 Lux fordert. Die Beleuchtung von Velorouten auf Riehener Boden liegt in der Verantwortung der Gemeinde und die IWB ist hier im Auftrag der Gemeinde Riehen tätig.

In Naturschutzgebieten verzichten die IWB wenn immer möglich auf das Bauen von Kabeltrassen. So fallen Installations- und regelmässige Revisionsarbeiten weg und die Umwelt profitiert von einer möglichst ungestörten Umgebung.

## **3. Anliegen Schriftliche Anfrage Vitelli**

In der Schriftlichen Anfrage sind die nachfolgenden Velorouten für eine Markierung thematisiert, diese Beispiele stehen stellvertretend auch für Weitere.

Wie eingangs erwähnt, widersprechen Markierungen, konkret Randlinien, der vorhandenen vorwiegend gemischten Nutzung und wird daher in der Fachliteratur nicht empfohlen. Auch die oben erwähnte UVEK-Weisung sowie die Empfehlungen von Pro Velo Schweiz und Fussverkehr Schweiz sehen bei gemeinsam genutzten Fuss- und Velowegen von Randlinien ab. Gemäss der UVEK-Weisung sollen Randlinien zudem nur auf verkehrsorientierten, vortrittsberechtigten Strassen und in der Regel nur ausserorts angeordnet werden.

Von den in der Schriftlichen Anfrage aufgezählten Velorouten sind bis auf die Veloroute in den Langen Erlen alle beleuchtet und entsprechen auch der einschlägigen Normierung für öffentlich beleuchtete Velorouten.

### **3.1 Nebenfahrbahn der Riehenstrasse und Aeusseren Baselstrasse, Abschnitt Bettingerstrasse – Im Surinam**

Entlang der gesamten Aeusseren Baselstrasse wurde in den letzten zwei Jahren die öffentliche Beleuchtung erneuert. Dies erfolgte im Zuge der Totalsanierung des Schienenbereichs. Die neuen modernen LED-Leuchten sind so eingestellt, dass sie die Strasse, den Velo- sowie den Fussweg optimal beleuchten. Auf der Veloroute wird im Mittel eine Beleuchtung von 8 Lux erreicht. Der Installation gingen Simulationen und längere Testphasen voraus, welche von Fachspezialisten der IWB, der Gemeinde Riehen und Beleuchtungsspezialisten führender Leuchtenhersteller begleitet wurden.

### **3.2 Rad- und Fussweg Bäumlihofstrasse, Abschnitt Allmendstrasse – Gotenstrasse**

Hier ist ein älteres Beleuchtungssystem im Einsatz, welches 6 Lux erreicht.

### **3.3 Radweg Bäumlihof-Gymnasium – Riehen Esterliweg, entlang der Bahnlinie**

Dieser Weg liegt grossmehrheitlich auf Gemeindegebiet Riehen. Auch dieser Weg entspricht der Normierung für öffentlich beleuchtete Velorouten.

### **3.4 Badweglein und Bachgraben-Promenade**

Das bestehende Beleuchtungssystem erreicht etwas mehr als 6 Lux.

### 3.5 Veloroute Lange Erlen

Die Fussgänger- und Veloroute durch die Langen Erlen führt durch Wald und ist demnach nicht beleuchtet. Diese Route ist gemäss dem Teilrichtplan Velo als Velo-Basisroute definiert. Der Weg führt über lange Strecken durch den Wald und wird auch von den zu Fussgehenden, insbesondere Familien mit Kindern, stark frequentiert. Auf dieser gemischt genutzten Strecke sollen sich Velofahrende langsam und vorsichtig fortbewegen. Zudem müssen Velofahrende auch mit Tieren rechnen, die den Weg überqueren. Markierungen würden auch hier das nicht gewünschte Bild vermitteln, dass es sich um eine primäre Velofahrerbindung handelt und würde zum schnellen Fahren verleiten.

Velofahrenden, die rasch vorwärtskommen kommen wollen, steht die schnellere und direktere Veloroute entlang der Äusseren Baselstrasse zur Verfügung. Diese ist, wie erwähnt, auch sehr gut ausgeleuchtet.



Abbildung 1: Fuss- und Veloweg Lange Erlen

## 4. Fazit

Der Regierungsrat stellt fest, dass die meisten Velorouten gut beleuchtet sind und sieht bei diesen Örtlichkeiten keinen Handlungsbedarf für die vertiefte Prüfung von Markierungen. Die Fussgänger- und Veloroute durch die Langen Erlen ist nicht beleuchtet, da sie durch Wald führt. Das Anbringen von Markierungen (z.B. Randlinien) widerspricht der vorhandenen Nutzung des Wegs, es würde zum schnellen Radfahren anregen und wird daher schweizweit in solchen Fällen nicht empfohlen. Daher werden auf diesem Weg keine Markierungen angebracht. Den Velofahrenden steht entlang der Äusseren Baselstrasse eine gut ausgeleuchtete, direkte Route zur Verfügung.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann  
Präsidentin

B. Schüpbach-Guggenbühl

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin